



# GYMNASIUM

IM BILDUNGSZENTRUM WEISSACHER TAL



## Elterninfo Nr. 1 - Erste Informationen zum Schuljahresbeginn

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir hoffen, dass die Sommerpause von Erholung und zahlreichen Erlebnissen geprägt war und wir in der nächsten Woche alle gestärkt ins neue Schuljahr 2021/2022 starten können.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über erste wesentliche Neuerungen und Regelungen informieren; hierbei werden uns auch die Corona-Verordnungen weiter begleiten.

### Ethik ab Klasse 5

Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird das Fach Ethik bereits ab Klasse 5 angeboten.

### Leistungsfeststellungen

Im neuen Schuljahr soll die Leistungsfeststellung nach der Notenbildungsverordnung vorgenommen werden. Eine Ausnahme davon stellt lediglich die Erbringung von gleichwertigen Leistungsfeststellungen (GFS) dar: Die GFS müssen nicht erbracht werden, können aber freiwillig abgelegt werden (Regelung in der Oberstufe gegebenenfalls unter Vorbehalt).

### Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Für außerunterrichtliche Veranstaltungen gilt, dass mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im kommenden Schuljahr wieder zulässig sind. Dies gilt allerdings nur für das Inland. Mehrtägige Reisen ins Ausland sind bis zum 31. Januar 2022 untersagt.

### Maskenpflicht, Teststrategie und Präsenzpflcht

Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht, d.h. wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, gilt die Maskenpflicht weiter. Ausnahmen: im fachpraktischen Sportunterricht, im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, in Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird, beim Essen und Trinken, in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude.

Für die Schulen gilt weiterhin die Testobliegenheit. Ausgenommen davon sind geimpfte oder genesene Personen.

Im letzten Schuljahr war die Präsenzpflcht ausgesetzt. Dies ist nach der Corona-VO Schule (§4 Abs. 6) im Schuljahr 2021/2022 nicht mehr der Fall: Schüler\*innen können von der Schule

auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die/den Schüler\*in oder eine mit ihr/ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler\*innen einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden.

### Wechsel- und Fernunterricht

Es gibt keine Regel mehr, die besagt, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.

### Sportunterricht

Sportunterricht ist nun inzidenzunabhängig zulässig. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einer Klasse oder Lerngruppe ein(e) Schüler\*in nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt. Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss weiterhin keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

### Positiver Corona-Fall

Bei einem positiven Coronafall folgt aus der Eigenschaft „enge Kontaktperson“ nicht automatisch eine Absonderungspflicht (geregelt durch die Corona-Verordnung Absonderung). An die Stelle der Absonderungspflicht (Quarantäne) tritt nun für alle Schüler\*innen der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung.

### Testnachweis

Es ist kein Einzelnachweis über ein negatives Testergebnis mehr erforderlich. Schüler\*innen gelten als getestet. Sie benötigen z.B. für den Besuch eines Restaurants keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schüler\*innen sind, z.B. durch einen Schülerschein oder durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe.

Wir hoffen, dass wir Ihnen damit einen hilfreichen Überblick über die wesentlichen Neuerungen und derzeit gültigen Regelungen geben konnten, auch wenn Sie sicherlich einiges davon bereits aus den Medien erfahren konnten. An dieser Stelle möchten wir uns nochmals herzlich für die vertrauensvolle und ruhige Zusammenarbeit im vergangenen Schuljahr bedanken, das für alle am Schulleben Beteiligten sehr herausfordernd war.

Mit herzlichen Grüßen,



Simone Klitzing



Andreas Köplin